Mag.ª Ursula Lackner
Landesrätin

Das Land Steiermark
Bildung und Gesellschaft

Graz, 25. Oktober 2018

PRESSEUNTERLAGE

Neues Steirisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz geht in Begutachtung

Mehr Flexibilität, mehr Qualität, weniger Verwaltungsaufwand – auf diesen drei Säulen basiert die Neufassung des Steirischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, das in den nächsten Tagen in die Begutachtung geht. Es ermöglicht unter anderem stufenweise Leitungsfreistellungen und flexiblere Betreuungsformen.

Den Entwurf des neuen Gesetzes sowie weitere Schwerpunkte und Details stellt Ihnen **Ursula Lackner, Landesrätin für Bildung und Gesellschaft,** bei der heutigen Pressekonferenz am

Donnerstag, 25. Oktober 2018, 11 Uhr
in ihrem Büro im Landhaus, Herrengasse 16, 2. Stock

vor.

Wir freuen uns über Ihr Kommen!

Für Rückfragen kontaktieren Sie bitte im Büro von Landesrätin Mag.ª Ursula Lackner
Michael Samec, Tel.: 0316 877 2762

Allgemeines

Das Gesetz über die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Steiermark (StKBBG) und Gesetz über die Förderung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (StKBFG) wurde aufgrund umfangreicher Änderungsnotwendigkeiten neu verfasst. Die Neuverfassung gilt ab dem Betreuungsjahre 2019/20. Im Vorfeld wurden umfangreiche Gespräche mit Städte- und Gemeindebund, Trägern, KindergartenpädagogInnen und Gewerkschaft geführt und die geplanten Änderungen diskutiert.

Wesentliche Änderungen – Überblick

Mehr Flexibilität, mehr Qualität, weniger Verwaltungsaufwand – auf diesen drei Säulen basiert die Neufassung des Steirischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, das nun in die Begutachtung geht.

1. **Mehr Flexibilität für Kinder und Eltern**
   - Neue Form der Früh- und Nachmittagsbetreuung
   - Unregelmäßige Betreuung unter 18 Stunden wird ermöglicht
   - Übergang von Krippe in den Kindergarten wird flexibler gestaltet
   - Anwesenheitszeit in Krippe von 4 auf 3 Tage reduziert
2. **Mehr Qualität für Kinder**
   - Stufenweise LeiterInnen-Freistellung
3. **Weniger Verwaltungsaufwand für MitarbeiterInnen**
   - Gemeinsame Leitung von max. 13 Gruppen an max. 3 Standorten wird ermöglicht
   - Gesetzliche Regelung für Kinderhöchstzahlen bei Tagesmüttern/-vätern

1. Mehr Flexibilität für Kinder und Eltern

Flexibilisierung Früh- und Nachmittagsbetreuung

Vor und nach 6-stündiger Öffnungszeit können Kinder flexibel betreut werden: Im Gegensatz zur Ganztagsgruppe ist die Betreuung ausschließlich durch KinderbetreuerInnen möglich und die Betreuungszeiten können frei vereinbart werden. Diese zusätzliche Betreuungsform kommt jenen Gemeinden entgegen, die zwar Betreuungsbedarf am Nachmittag haben, der jedoch für Ganztagesgruppe nicht ausreicht.

Unregelmäßige Betreuungsformen

Die Betreuung von Kindern in einer Einrichtung, die derzeit nicht nach dem Gesetz bewilligt werden konnte, soll nun bis zu einer Betreuungszeit von 18 Wochenstunden ermöglicht werden (zB Spielegruppen).

Flexibilisierung der Anwesenheitszeiten Krippe

Um eine pädagogisch wertvolle Arbeit leisten zu können, sind im Steirischen Kinderbildungs- und -betreuungswesen Mindestanwesenheitszeiten vorgesehen. Um dem Wunsch der Eltern nach mehr Flexibilisierung entgegen zu kommen, wird nun in der Krippe eine Anwesenheitspflicht von 3 statt 4 Tagen vorgeschlagen.

Flexibilisierung des Übergangs Krippe → KiGa

Wenn der 3. Geburtstag in die Zeit von September bis Dezember fällt, darf bereits im September mit dem Kindergarten begonnen werden. Umgekehrt bei „Frühchen“: Es kann der errechnete Geburtstermin lt. MuKi-Pass als Altersgrenze herangezogen werden.

2. Mehr Qualität für Kinder

Stufenweise LeiterInnen-Freistellung mit Mindest-Stundenausmaß

Als erste Bildungseinrichtungen im Leben eines Kindes steigen die Anforderungen an die Leitung in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen stetig an. Um dieser Entwicklung zu entsprechen und mehr Ressourcen für die Kinder zur Verfügung zu stellen, wird eine stufenweise LeiterInnen-Freistellung vorgeschlagen – in einem Ausmaß, mit dem die Steiermark bundesweit die Spitzenrolle übernimmt. Derzeit sind 36 LeiterInnen teilweise oder zur Gänze freigestellt, künftig werden 630 von dieser Regelung profitieren.

Halbtag		***Ganztag****	
Größe der Einrichtung	*Freistellung in Wochenstunden*	*Größe der Einrichtung*	*Freistellung in Wochenstunden*
1 und 2 Gruppen	*0*	*1 und 2 Gruppen*	*4*
3 und 4 Gruppen	*8*	*3 und 4 Gruppen*	*12*
5 und 6 Gruppen	*16*	*5 und 6 Gruppen*	*24*
7 und 8 Gruppen	*24*	*7 und 8 Gruppen*	*32*
9 und 10 Gruppen	*32*	*9 und 10 Gruppen*	*40*
mehr als 10 Gruppen	*40*	*Mehr als 10 Gruppen*	*40*

** Für die Leitung von Gruppen mit einer täglichen Öffnungszeit von mehr als 6 Stunden ist zusätzlich zur Freistellung für den Halbtag mindestens folgendes Ausmaß der Freistellung bis insgesamt maximal 40 Wochenstunden zu gewähren:*

- für die 1. bis 4. Gruppe: 4 Wochenstunden
- für die 5. bis 10. Gruppe: 8 Wochenstunden.

3. Weniger Verwaltungsaufwand für MitarbeiterInnen

Gemeinsame Leitung von bis zu 13 Gruppen standortübergreifend werden ermöglicht

Bisher konnten max. 5 Gruppen an einem Standort gemeinsam geleitet werden. Durch den Ausbau wird diese Grenze rasch erreicht und entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Neu sollen max. 13 Gruppen an max. 3 Standorten gemeinsam geleitet werden können. An einem Standort fällt die Gruppengrenze komplett.

Gesetzliche Regelung für Kinderhöchstzahlen bei Tagesmüttern

Bisher musste um Überschreitung angesucht werden, wenn Tageseltern neben ihren Tageskindern auch die eigenen Kinder versorgen musste. Daraus entstand ein hoher Verwaltungsaufwand für Träger und dem Land. Neu ist eine gesetzliche Regelung.

Alter der Kinder	*Schuljahr*		*Ferien und schulfreie Tage*	
	Maximalzahl Tageskinder	*Maximalzahl gesamt (inkl. eigene Kinder und Enkelkinder bis 14 Jahre)*	*Maximalzahl Tageskinder*	*Maximalzahl gesamt (inkl. eigene Kinder und Enkelkinder bis 14 Jahre)*
alle > 3	*5*	*7*	*6*	*8*
1 Kind < 3 oder 1 Kind mit besonderen Erziehungsansprüchen	*5*	*5*	*6*	*6*

Zitate LR^{in} Lackner:

„Es geht um die Zukunft unserer Kinder. Daher habe ich habe die Neufassung des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes auf drei Säulen gestellt: mehr Qualität, mehr Flexibilität, weniger Verwaltungsaufwand.“

„Das neue Gesetz ist nicht am Schreibtisch entstanden ist, sondern Ergebnis von Diskussion mit allen wesentlichen Gruppen: den Trägern, Gemeindevertretungen, den Personalvertretungen, in unserem Qualitätszirkel und nicht zuletzt aufgrund der vielen Gespräche mit Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen.“

„Das Herzstück dieser Neufassung und ein wirklicher Meilenstein in der Qualitätssteigerung stellt die verpflichtende stufenweise Freistellung für LeiterInnen je nach Größe der Einrichtung dar. Damit haben sie mehr Zeit für Eltern-Gespräche und Qualitätsentwicklung.“

Zahlen Kinderbildung und -betreuung in der Steiermark

- **Anzahl der PädagogInnen, ErzieherInnen und BetreuerInnen steiermarkweit: rund 6000**

Entwicklung der Anzahl der Einrichtungen seit Amstantritt LRin Lackner

Einrichtungsart	Anzahl der Einrichtungen 2014/2015	Anzahl der Einrichtungen 2017/18	Zuwachs an Einrichtungen	Zuwachs in %
Kinderkrippen	187	249	62	33,2
Kindergärten	531	543	12	2,3
Alterserw. Gruppen	178	176	-2	-1,1
Kinderhäuser und Horte	13	15	2	15,4
Horte	60	55	-5	-8,3
SUMME	**969**	**1 038**	**69**	**7,1**

Entwicklung der Anzahl der Gruppen seit Amstantritt LRin Lackner

Einrichtungsart	Anzahl der Gruppen 2014/2015	Anzahl der Gruppen 2017/18	Zuwachs an Gruppen	Zuwachs in %
Kinderkrippen	280	364	84	30,0
Kindergärten	1 150	1 199	49	4,3
Alterserw. Gruppen	218	226	8	3,7
Kinderhäuser	17	20	3	17,6
Horte	142	139	-3	-2,1
SUMME	**1 807**	**1 948**	**141**	**7,8**

Entwicklung der Anzahl der betreuten Kinder seit Amstantritt LRin Lackner

Einrichtungsart	Anzahl Kinder 2014/2015	Anzahl Kinder 2017/18	Zuwachs Kinder	Zuwachs in %
Kinderkrippen	2 950	3 909	959	32,5
Kindergärten	25 157	26 525	1 368	5,4
Alterserw. Gruppen	3 128	3 400	272	8,7
Kinderhäuser	484	530	46	9,5
Horte	2 608	2 456	-152	-5,8
SUMME	**34 327**	**36 820**	**2 493**	**7,3**